

# RS Vwgh 1995/12/12 94/12/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1995

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §20b Abs2;

GehG 1956 §20b Abs3;

### Rechtssatz

Die Regelung des § 20b Abs 3 GehG zeigt, daß der Gesetzgeber einen Beitrag zu den Fahrtkosten eines Beamten nur dann vorsieht, wenn diese die Kosten eines zu benützenden Massenbeförderungsmittels im Dienstort übersteigen. Wenn die Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels nicht in Betracht kommt (arg: in den übrigen Fällen), dann sind nur die den betragsmäßig festgesetzten Eigenanteil übersteigenden Kosten zu ersetzen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120117.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)